

Aug. 22/Nov.
beinh. 25)

Auf Ihre Wohlgeborren Zugabe vom 8^{ten} d. M. dankend
diesem die
1. In dem die ob angeführte Lobre in dem Jura Collegio No 12
nicht auf lange Zeit vermindert werden, wie der Miethzins
zuerst auf 150 Rthl pro anno festzusetzen werden, Ihnen auf die
Wohlfahrt auf zwei Jahre gegen Selbstzinsige Kündigung
in Mieth gegeben werden; ja soviel dem unabweislichen von
beide, dass wenn abgesehen von dem die Selbstzinsige
Kündigung nicht abgelehnt werden soll, die die Kündigung auf der Ob
lauf der zwei Contractjahre zu einem neuen, wogegen Ihnen
ab dem für die zwei Jahre, welche an den zweiten Jahre der fest
soll, die Kündigung der festgesetzten Gelder pro anno anfalls
unmöglich werden soll.

2. Wegen der obigen Sache Ihre obige dergleichen Zugabe werden
die Sie an den Herrn Notmann zu werden haben, dem ich so
bald die Sie über den Punkt ad 1. erklären haben werden, die ob.
Herrn Annahme entgegen werden.

Die in allen die noch um eine baldige gefällige Erklärung
bitte, damit mich Abgleich Ihrer Unterhandlungen zur Zeit
erhoffung und Contracte nicht geschehen werden können.

Leobn, den 18^{ten} November 1827.

Die Obediente der Juridengeseft.

Oberst Rief Kalmus

An
den Herrn Doctor Lenz
Wohlgeborren.

1071-07

ARC 4° 752/C3-4

70